

# RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §56;

## Rechtssatz

Die jeweilige Beweislage für die Ermittlung bestimmter Sachverhaltselemente bürgt nicht für die vollkommene Richtigkeit einer Annahme überhaupt, sondern nur für die unter jeweils gegebenen Umständen anhand anzuwendender Beweisregeln hervorgekommenen Aspekte derselben, die (im Rahmen der Verfahrensvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen) auch korrigierbar ist.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt Sachverhaltsermittlung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070025.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)